

## B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 im Bereich des Flurstückes 671 der Flur 16, Gorch-Fock-Straße

---

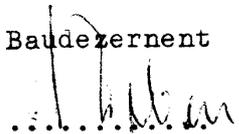
Im Auftrage des Grundstückseigentümers Dr. Sommerkamp beantragte Herr Architekt Kruse mit Schreiben vom 23.6.1971, die an der Gorch-Fock-Straße festgestellte Baulinie in eine Baugrenze umzuwandeln. Begründet wird dieser Antrag damit, daß hierdurch die Möglichkeit gegeben werde, die geplanten Gebäude nach Norden zu versetzen und den Wohnbereich einschließlich Vorgarten nach Süden auszuweiten.

Die Bauverwaltung ist der Auffassung, diesem Antrag zu folgen, zumal der Eigentümer die Abgabe des kurzfristig erforderlich werdenden Straßengeländes von dieser beantragten Änderung abhängig macht. Mit dem Fortfall der Baulinie soll an der Nordseite der Grundstücke parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche eine rückwärtige Baugrenze in einem Abstand von 5 m festgesetzt werden.

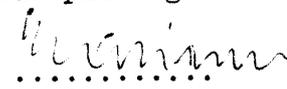
Die beantragte Änderung kann entsprechend den Vorschriften des § 13 BBauG ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich werden, da die Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht berührt werden und für die Nutzung der benachbarten Grundstückseigentümer von unerheblicher Bedeutung ist.

Lippstadt, den 29. Juni 1971

Baudezernent

  
.....  
Städt. Baudirektor

Stadtplanungsamt

  
.....  
Stadtplaner